

BGer 1C_73/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_73_2023

FR: TF 1C_73/2023 du 16 février 2023

IT: TF 1C_73/2023 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wies mit Urteil vom 14. Dezember 2022 eine Beschwerde von A. _____ ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 11. Februar 2023 (Postaufgabe 13. Februar 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Das angefochtene Urteil ist dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsinformationen der Post am 23. Dezember 2022 zugestellt und damit eröffnet worden. Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit c. BGG. Nach dieser Bestimmung stehen gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar, und nicht wie der Beschwerdeführer meint bis zum 15. Januar, still. Die Beschwerdefrist begann somit am 3. Januar 2023 zu laufen und endete am 1. Februar 2023. Die am 13. Februar 2023 der Post übergebene Beschwerde ist nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet aufgegeben worden. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.